

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/47 vom 31. März 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_47

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/47 du 31 mars 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/47 del 31 marzo 2008

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass einer Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Ergänzungsleistungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. März 2008, EL 2007/47).

Erwägungen

E. 1

Mit der Verfügung vom 7. Juni 2007 hat die Beschwerdegegnerin ihre Rückforderung korrigiert und erneut den Erlass verweigert. Die Sozialen Dienste A.____ haben in ihrer Einsprache vom 4. Juli 2007 zwar formell neben der Bewilligung des Erlassgesuches auch die Aufhebung der Rückforderung beantragt. Die Einsprachebegründung (vgl. insbesondere deren Ziff. 3.7 a.E.) zeigt aber, dass sie die Rückforderung akzeptiert haben, dass sie also nur die Abweisung des Erlassgesuches angefochten haben. Die Beschwerdegegnerin hat zwar im angefochtenen Einspracheentscheid die Rückforderung als rechtmässig bestätigt. Dabei kann es sich aber mangels einer Anfechtung nur um ein obiter dictum gehandelt haben. Die Frage, ob die Rückforderung selbst auch Gegenstand des Einspracheverfahrens gebildet hat, kann letztlich offen bleiben, da sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 1. Dezember 2007 nur auf die Erlassfrage beschränkt hat. Zwar lautet der erste Teil des Beschwerdeantrages, der Einspracheentscheid sei aufzuheben. Der Rest des Beschwerdeantrages und insbesondere die Beschwerdebegründung zeigen aber, dass sich das Begehren um die Aufhebung des Einspracheentscheides nur auf die Verweigerung des Erlasses bezieht. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet also nur die Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch darauf habe, dass ihm die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistung erlassen werde.

E. 2

Mit einer Verfügung vom 22. März 2007 hat die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer Fr. 7341.- zurückgefordert. Die Sozialen Dienste A.____ haben am 27. März 2007 Unkosten bei der Erzielung des Erwerbseinkommens geltend gemacht und gleichzeitig ein Erlassgesuch gestellt. Die Beschwerdegegnerin hat dies als reines Erlassgesuch qualifiziert. Sie hat das Erlassgesuch am 15. Mai 2007, also nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft der Rückforderungsverfügung vom 22. März 2007, abgewiesen. Noch während der laufenden Einsprachefrist haben die Sozialen Dienste A.____ am 25. März 2007 ein Wiedererwägungsgesuch gestellt, das sich sowohl auf die formell rechtskräftige Rückforderungsverfügung vom 22. März 2007 als auch auf die Abweisungsverfügung vom 15. Mai 2007 bezogen hat. Die Beschwerdegegnerin hat daraufhin am 7. Juni 2007 die Rückforderung wiedererwägungsweise auf Fr. 4197.-

reduziert und sie hat das Erlassgesuch erneut abgewiesen. Diese Wiedererwägung auch der noch nicht formell rechtskräftigen Abweisungsverfügung vom 15. Mai 2007 war angesichts der Veränderung des Rückforderungsbetrages und insbesondere angesichts der veränderten Aktenlage (Nachweis von Unkosten zur Erzielung der Erwerbseinkommen) durchaus sinnvoll. Es liegt also trotz der Identität des Dispositivs der Verfügungen vom 15. Mai 2007 und vom 7. Juni 2007 keine Neuverfügung vor, deren einziger Zweck darin bestehen würde, die gesetzliche Einsprachefrist zu "verlängern". Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht auf die Einsprache vom 4. Juli 2007 gegen die Verfügung vom 7. Juni 2007 eingetreten.

E. 3

Über ein Erlassgesuch kann erst entschieden werden, wenn der Rückforderungsentscheid in formelle Rechtskraft erwachsen ist, denn eine Gewährung/Verweigerung des Erlasses "auf Vorrat" wäre ein reiner Feststellungsentscheid, der mangels eines schützenswerten Feststellungsinteresses (Art. 49 Abs. 2 ATSG) rechtswidrig wäre (vgl. das unveröffentlichte Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Mai 2004, EL 2003/46). Die Beschwerdegegnerin hat das Erlassgesuch des Beschwerdeführers mit der Verfügung vom 7. Juni 2007 abgewiesen. Da sie die Rückforderung mit derselben Verfügung wiedererwägungsweise neu festgesetzt hat, muss der Entscheid über das Erlassgesuch notwendigerweise vor dem Eintritt der formellen Rechtskraft des Rückforderungsentscheides ergangen sein. Demnach hätte der Erlassteil der Verfügung vom 7. Juni 2007 eigentlich im Einspracheentscheid als unzulässiger Feststellungsentscheid aufgehoben werden müssen. Nun ist der Rückforderungsteil der Verfügung vom 7. Juni 2007 aber in formelle Rechtskraft erwachsen, bevor die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 2. November 2007 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf den Erlass der Rückforderung verneint hat. Das formell korrekte Vorgehen hätte darin bestanden, die Einsprache gutzuheissen, die Verfügung vom 7. Juni 2007 im Erlassteil als unzulässige Feststellungsverfügung aufzuheben und anschliessend über das Gesuch um den Erlass der nun rechtskräftig feststehenden Rückforderung zu verfügen. Dabei wäre das Erlassgesuch abgewiesen worden. Unter diesen Umständen war es gestützt auf den Grundsatz der Verfahrensökonomie zulässig, die rechtswidrige Feststellungsverfügung vom 7. Juni 2007 direkt durch einen rechtsgestaltenden Einspracheentscheid zu ersetzen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist also nicht eine rechtswidrige verfrühte Feststellung, dass die Erlassvoraussetzungen für den Fall, dass die Rückforderung in der verfügten Höhe bestehen sollte, nicht erfüllt seien. Vielmehr steht eine Abweisung des Erlassgesuches zur Diskussion.

E. 4

4.1 Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG). Von einem gutgläubigen Bezug von Sozialversicherungsleistungen ist auszugehen, wenn sich die versicherte Person der Unrechtmässigkeit des Bezuges nicht bewusst gewesen ist, sofern dies bei objektiver Betrachtung entschuldbar ist, insbesondere wenn der versicherten Person keine grobe Nachlässigkeit vorzuwerfen ist. Deshalb ist bei einem leicht schuldhaften Verstoss gegen die Meldepflicht noch von einem gutgläubigen Bezug von Sozialversicherungsleistungen auszugehen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar N. 23 zu Art. 25 ATSG). Ist die versicherte Person im Verkehr mit dem leistungserbringenden Sozialversicherungsträger vertreten, so ist nicht ihr eigenes Verhalten, sondern dasjenige des Vertreters relevant für

die Frage, ob der unrechtmässige Leistungsbezug gutgläubig erfolgt ist oder nicht (vgl. das Bundesgerichtsurteil vom 21. Aug. 2007, P 57/06 Erw. 3 m.H.). Im vorliegenden Fall ist deshalb ohne Bedeutung, ob dem Beschwerdeführer selbst in entschuldbarer Weise die Unrechtmässigkeit des Bezuges entgangen ist. Ob die Erlassvoraussetzung des gutgläubigen Bezugs der Ergänzungsleistung erfüllt ist, kann nur anhand des Verhaltens der Sozialen Dienste A.____ als Vertreter des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin geprüft werden.

4.2 Jede ins Gewicht fallende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Durchführungsstelle unverzüglich gemeldet werden (Art. 24 ELV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 ATSG). Ein Anstieg des Erwerbseinkommens über die Grenze des Freibetrages einer alleinstehenden Person (Fr. 1000.-) ist eine ins Gewicht fallende Änderung, da sie zur erstmaligen Anrechnung eines Erwerbseinkommens als Einnahme führt. Der Anstieg des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens des Beschwerdeführers von Fr. 108.- im Jahr 2004 auf beinahe Fr. 5000.- im Jahr 2005 hätte die Sozialen Dienste A.____ also bei Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt veranlassen müssen, die Erhöhung der Beschwerdegegnerin oder deren Zweigstelle zu melden. Zwar standen dem Bruttoerwerbseinkommen 2005 im gleichen Jahr entstandene Unkosten in mindestens gleicher Höhe gegenüber. Ob diese Unkosten aber unter Art. 3b Abs. 3 lit. a ELG subsumiert werden konnten, hatte - für die Sozialen Dienste A.____ bei pflichtgemässer Sorgfalt ohne weiteres erkennbar - ausschliesslich die Beschwerdegegnerin und nicht die Sozialen Dienste A.____ zu entscheiden. Unter diesen Umständen kann das Unterbleiben der Meldung des 2005 erzielten Bruttoerwerbseinkommens nicht mehr als leichter Verstoss gegen die Meldepflicht gewertet werden.

4.3 Diese Meldepflichtverletzung ist aber irrelevant für den unrechtmässigen Leistungsbezug ab 1. Januar 2006. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich für die korrigierte Anspruchsberechnung ab 1. Januar 2006, die der Rückforderung von Fr. 4197.- zugrunde liegt, gar nicht auf das 2005 erzielte und spätestens im Februar 2006 zu meldende Erwerbseinkommen abgestellt. Vielmehr hat sie das 2006 erzielte Erwerbseinkommen berücksichtigt. Wäre der Beschwerdeführer mit einem fixen Monatslohn angestellt, hätten die Sozialen Dienste A.____ bereits Ende 2005/Anfang 2006 das Erwerbseinkommen 2006 bekanntgeben können. In diesem Fall läge also doch eine relevante Meldepflichtverletzung vor. Nun ist der Beschwerdeführer aber als freier Journalist tätig, d.h. er wird nur für jene Artikel entlohnt, die von einer Zeitung angenommen werden. Seine Situation ist vergleichbar mit derjenigen eines Selbständigerwerbenden, der erst mit der Erstellung der Jahresrechnung wissen kann, wie hoch sein Nettoeinkommen ausgefallen ist. Das bedeutet, dass die Sozialen Dienste A.____ frühestens Anfang 2007 das von der Beschwerdegegnerin in die korrigierte Anspruchsberechnung ab 1. Januar 2006 eingesetzte Nettoerwerbseinkommen haben melden können, denn erst zu diesem Zeitpunkt hat aufgrund der Lohnausweise festgestanden, wie hoch das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers im Jahr 2006 ausgefallen ist. Die vier Lohnausweise datieren alle vom Januar 2007. Die Sozialen Dienste A.____ haben das Einkommen im Februar 2007 gemeldet, wie sich der Mutationsmeldung der Zweigstelle vom 26. Februar 2007 entnehmen lässt. Dies ist als unverzügliche Meldung im Sinne von Art. 24 ELV zu qualifizieren. Es liegt somit keine für den unrechtmässigen Leistungsbezug ab Januar 2006 bzw. für die am 7. Juni 2007 verfügte Rückforderung kausale Meldepflichtverletzung vor. Damit ist die Erlassvoraussetzung des gutgläubigen Leistungsbezuges erfüllt. Da der Beschwerdeführer weiter eine Ergänzungsleistung bezieht, ist auch die in Art. 6 ELV definierte Erlassvoraussetzung der grossen Härte gegeben.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtswidrig, denn der Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf den Erlass der gesamten Rückforderung von Fr. 4197.-. Der angefochtene Einspracheentscheid ist deshalb aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist die Rückforderung zu erlassen. Die Beschwerdegegnerin wird dem Beschwerdeführer deshalb noch eine mit der - nun erlassenen - Rückforderung verrechnete Nachzahlung von Fr. 96.- auszurichten haben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer die Rückforderung von Fr. 4197.- erlassen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.